

Satzung des Landkreises Mainz-Bingen zur Delegation der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Landesaufnahmegesetz vom 08.01.1999

Der Kreistag hat aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 06.Juli 1998 (GVBl S. 171) in Verbindung mit

§ 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2505)

§ 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627)

am 11.12.1998 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt nach den Maßgaben des Absatzes 2 den großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim, der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und den Verbandsgemeinden Bodenheim, Gau-Algesheim, Guntersblum, Heidesheim, Nieder-Olm, Nierstein-Oppenheim, Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen (Delegationsnehmern) nach deren Anhörung zur Entscheidung im eigenen Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als zuständige Behörde nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Landesaufnahmegesetzes obliegen.
- (2) Davon sind die Aufgaben des § 4 AsylbLG ausgenommen

§ 2

Weisungsbefugnis des Landkreises Mainz-Bingen

Der Landkreis Mainz-Bingen kann durch die Kreisverwaltung zur einheitlichen Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In besonderen Einzelfällen können Einzelanweisungen erteilt werden.

§ 3

Erstattung von Aufwendungen

- (1) Für Aufwendungen, die dem Leistungsumfang der maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere denen des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes entsprechen, sowie mit den Richtlinien und Weisungen des Landkreises Mainz-Bingen nach § 2 der Delegationssatzung im Einklang stehen, besteht eine Erstattungspflicht zu Lasten des Landkreises Mainz-Bingen.
Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- (2) Die Erstattung erfolgt vierteljährlich nach Meldung der tatsächlichen Aufwendungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1994 außer Kraft.

Ingelheim, 08.01.1999
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Claus Schick
Landrat